

83. Bildet die irrige Meinung eines wegen Vergehens gegen §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s Angeklagten, es setze der Begriff der Schwägerschaft ein durch eheliche Geburt begründetes Verhältnis voraus, ein Nichtkennen eines Thatumstandes im Sinne des §. 59 St.G.B.'s oder vielmehr einen strafrechtlichen Irrtum?

I. Straffenat. Ur. v. 19. Februar 1885 g. O. u. W. Rep. 3196/84.

I. Landgericht Freiburg.

Gründe:

Die Bestimmung des §. 59 St.G.B.'s, daß dann, wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von That-

umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, ihm diese Umstände nicht zuzurechnen sind, findet allerdings auch da Anwendung, wo diese Thatumstände rechtliche Momente zum Gegenstande haben, oder wo das Nichtkennen derselben auf Unkenntnis rechtlicher Bestimmungen oder auf sonstiger irriger rechtlicher Anschauung beruht (soweit nicht §. 59 Abs. 2 St.G.B.'s eine Ausnahme aufstellt); allein die dem angefochtenen Urteile zu Grunde gelegten Anschauungen der Angeklagten bilden nicht ein Nichtkennen eines Thatumstandes im Sinne des §. 59 St.G.B.'s, betreffen vielmehr lediglich den Sinn und Inhalt des Strafgesetzes selbst; eine dem Gesetze nicht entsprechende Anschauung der Angeklagten in dieser Hinsicht aber begründet für sie keine Befreiung von der Anwendung des Strafgesetzes auf ihre demselben zuwiderlaufende Handlung.

Indem §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s den Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie unter Strafe stellt, hat es auch ohne spezielle Aufzählung derjenigen Personen, welche es unter dem Worte „Verschwägere“ begreifen wollte, einen bestimmten Kreis von Personen, welchen es mit dem Ausdrucke „Verschwägere“ bezeichnet, im Falle des Beischlages miteinander mit Strafe bedroht; für die Anwendung des Gesetzes liegt die Sache daher so, als ob dasselbe einzeln die Kategorien der betreffenden Personen angeführt hätte. Es bildet hiernach eine Frage der Auslegung des Inhaltes des Strafgesetzes, eine Ermittlung des Willens des Strafgesetzgebers, ob mit den Worten des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s „Verschwägere“ von diesem Strafgesetze auch ein durch uneheliche Geburt begründetes Verhältnis getroffen werden sollte. Der richtigen Auslegung des Gesetzes entspricht es, daß §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s auch ein durch uneheliche Geburt begründetes Verhältnis treffen sollte, und das angefochtene Urteil steht in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Wenn nun nach der Annahme des Untergerichtes die Angeklagten unter dem Begriffe der Schwägerschaft ein durch eheliche Geburt begründetes Verhältnis vorausgesetzt haben, so haben sie sich nicht etwa in Unkenntnis über einen Thatumstand, nämlich darüber, daß die Angeklagte U. W. die uneheliche Tochter der S. W., späteren jetzt verstorbenen Ehefrau des Angeklagten F. G. sei, nicht in Unkenntnis über solche Thatfachen befunden, welche den Rechtsbegriff der Schwägerschaft im Sinne des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s (mag dieser nun mit jenem im

Gebiete des Civilrechtes übereinstimmen oder nicht) begründen, sondern nur darüber, ob ihr Beischlaf untereinander der strafrechtlichen Ahndung unterliege. Ein Irrtum hierüber erscheint aber lediglich als ein solcher über Sinn und Inhalt des Strafgesetzes, und zwar speziell des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s. Es fällt hiernach die That der Angeklagten, welche den Thatbestand des §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s erfüllt, unter §. 173 Abs. 2, auch wenn sie eine solche strafrechtliche Tragweite ihrer Handlung nicht kannten. Eine besondere Willensbestimmung in subjektiver Hinsicht ist zur Anwendung des §. 173 Abs. 2 nicht erforderlich; insbesondere erfordert derselbe nicht etwa das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung.